

Satzung

des Vereins

Oldenburger Eisenbahner.



Oldenburg.
Buchdruckerei von Ch. Barfuß.
1911.

Satzung.

§ 1.

Name des Vereins.

Der Verein führt den Namen „Verein Oldenburger Eisenbahner“ und hat seinen Sitz in der Stadt Oldenburg.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen werden.

§ 2.

Zweck des Vereins.

Der Zweck des Vereins ist:

1. die wirtschaftliche Lage sowie die Standesinteressen seiner Mitglieder zu fördern und durch Vorträge und Besprechungen sowie durch Errichtung von Büchereien, Lehrmittelsammlungen und dergl. anregend auf das geistige Leben der Mitglieder einzuwirken.
2. Vaterlandsliebe zu pflegen und das Gefühl der Zusammengehörigkeit durch Veranstaltung von Vergnügungen usw. zu beleben.

§ 3.

Mitgliedschaft.

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Dienste der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung angestellt oder ständig beschäftigt ist, einschließlic der Ruhegehalt-, Wartegeld- und Renten-Empfänger.

Die Aufnahme als Mitglied ist entweder unmittelbar oder durch Vermittelung eines Gruppenvorstandes beim Vorstande des Vereins schriftlich zu beantragen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Vereins und gilt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte und der Vereinsatzung als vollzogen.

§ 4.

Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Ableben,

2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Austritt aus dem Dienste oder der Arbeit bei der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung,
4. durch Ausschluß.

Zu 2. Der freiwillige Austritt ist jederzeit gestattet und unter Rückgabe der Mitgliedskarte dem Vorstande des Vereins, gegebenenfalls durch Vermittelung des Gruppenvorstandes, schriftlich anzuzeigen.

Zu 3. Bei Aufgabe des Dienstes oder der Arbeit bei der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung kann der Vorstand des Vereins auf Antrag die Fortdauer der Mitgliedschaft beschließen.

Zu 4. Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrages drei Monate im Rückstande sind und ihren Verpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht nachkommen, sind durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein auszuschließen.

In gleicher Weise können Mitglieder, welche die Interessen des Vereins gröblich verletzen oder durch unehrenhaftes Betragen das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen, ausgeschlossen werden.

Die Wiederaufnahme ausgeschiedener oder wegen rückständiger Beiträge ausgeschlossener Mitglieder kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, jedoch nur gegen Zahlung der Rückstände und des Eintrittsgeldes.

Die Ausgeschiedenen und Ausgeschlossenen gehen aller Ansprüche an den Verein mit dem Aufhören der Mitgliedschaft verlustig. Bezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden. Die dem Verein gegenüber bis zum Ausscheiden oder Ausschlusse erwachsenen Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

§ 5.

Ehrenmitglieder.

Mitglieder, sowie dem Verein nicht angehörende Personen, die sich um den Verein oder um den Stand der Eisenbahner besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung befreit.

§ 6.

Zahlung und Verwendung der Beiträge.

Der Beitrag zur Vereinskasse beträgt jährlich 50 Pf. Er ist zum 1. Juli fällig. Bei Mitgliedern von Gruppen (§ 12) wird er durch die Gruppen eingezogen und abgeführt.

Das Eintrittsgeld beträgt 50 Pfg.

Die Beiträge und Eintrittsgelder werden in erster Linie zur Zahlung der Geschäftskosten und zur Erreichung der im § 2 Abs. 1 aufgeführten Zwecke verwendet. Der Rest dient der Errichtung und dem Betriebe eines Erholungsheims.

§ 7.

Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Ausschuß,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8.

Vorstand.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dessen Stellvertreter,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassierer,
5. dem Bücherwart.

Die unter 3 und 5 genannten Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen am Orte des Vereins wohnen.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung von den anwesenden Vereinsmitgliedern durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder gewählt werden.

Bei dauernder Behinderung bezw. bei etwaigem Austritt eines Mitgliedes des Vorstandes oder mehrerer ergänzt sich dieser bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach eigener Wahl aus den Mitgliedern des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Seine Vertretungsvollmacht ist mit Wirkung gegen Dritte von der Zustimmung des Ausschusses in den im § 9 Abs. 3 bezeichneten Fällen beschränkt.

Urkunden, die den Verein rechtlich verpflichten, werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein Vorstandsmitglied vollzogen.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrzahl der erschienenen Mitglieder.

In den Händen des Vorstandes ruht die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlungen des Vorstandes und Ausschusses, sowie die Mitgliederversammlungen.

§ 9.

Ausschuß.

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus je einem Vertreter jeder Fachgruppe, soweit diese mindestens 20 Mitglieder zählt. Jede Gruppe muß in dem auf die ordentliche Mitgliederversammlung folgenden Monat ihren Vertreter und dessen Stellvertreter dem Vorstande schriftlich benennen. Solange solches nicht geschehen ist, bleibt die betreffende Gruppe im Ausschuß unvertreten.

Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Genehmigung des Ausschusses unterliegen (vgl. § 8, Absatz 8):

1. der An- und Verkauf von Grundeigentum,
2. die Aufwendung von Vereinsmitteln für Bauten, soweit nicht die Unterhaltung bestehender Gebäude in Betracht kommt,
3. der Abschluß von Verträgen, durch die der Verein zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird.
4. die Ausnahme von Anleihen.

Dem Ausschusse ist vom Vorstande der Voranschlag über die Verwendung der Vereinsmittel zur Genehmigung vorzulegen.

Der Ausschuß hat ferner in Gemeinschaft mit dem Vorstande alle Angelegenheiten des Vereins — soweit sie nicht rein geschäftlicher Natur sind — zu beraten. Insbesondere ist es seine Pflicht, alle Bestrebungen und Wünsche, die darauf gerichtet sind, die wirtschaftliche Lage sowie die Standesinteressen der Vereinsmitglieder zu fördern und von diesen oder von den Vorständen einzelner Gruppen schriftlich und gehörig begründet an den Vorstand gelangen, eingehend und ohne Vorurteil zu prüfen und, wenn geeignet befunden, weiter zu verfolgen.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden in einer vom Vorsitzenden und Schriftführer vollzogenen Niederschrift beurkundet.

§ 10.

Mitgliederversammlungen.

Im Monat Februar findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Dieselbe wird durch den Vorstand berufen. Der Zeitpunkt wird im Nachrichtenblatt des Vereins mindestens 14 Tage vorher bekannt gemacht.

In der Versammlung ist über die Tätigkeit des Vereins Bericht zu erstatten und die Abrechnung über das verfloßene Jahr vorzulegen, auch sind die Wahlen vorzunehmen. Außerdem sind zwei Mitglieder für die Prüfung der Jahresrechnung zu wählen.

Jedes Mitglied ist befugt, Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen. Solche Anträge sind mindestens 14 Tage vorher dem Vorstande schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit berufen werden. Der Vorstand ist zu deren Berufung verpflichtet, wenn mindestens 30 Vereinsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände schriftlich darauf antragen.

Alle Beschlüsse, soweit nicht die §§ 15, 16 und 17 ein Anderes bestimmen, werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Die gefaßten Beschlüsse werden in einer vom Vorsitzenden und Schriftführer vollzogenen Niederschrift beurkundet.

§ 11.

Familienrat.

In Gemeinschaft mit dem Ausschusse setzt der Vorstand an einzelnen Stationsorten nach Bedarf einen Familienrat ein. Derselbe hat von dem Ableben von Vereinsmitgliedern aus dem ihm zugewiesenen Bezirke dem Vorstande sofort Mitteilung zu machen und den Angehörigen auf deren Wunsch

- a) bei Besorgung der Beerdigung des Verstorbenen,
- b) bei Erlangung der den Hinterbliebenen zustehenden Bezüge, Versicherungs- und Sterbegelder usw.,
- c) bei der Vermögensregulierung, sowie
- d) bei der Auswahl und Bestellung von Vormündern hilfreich zur Hand zu gehen.

Mitglieder des Vorstandes und des ständigen Ausschusses können auch Mitglieder des Familienrats sein.

§ 12.

Gruppen.

Die Mitglieder können sich zu Fachgruppen zusammenschließen.

Jede dieser Gruppen hat ihren eigenen Vorstand.

Etwaige Satzungen dürfen nicht gegen die Vereinsfassung verstoßen und sind dem Vorstande in einem Exemplar einzureichen.

§ 13.

Rechnungsjahr.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14.

Mitteilungen an die Mitglieder.

Alle den Verein betreffenden Bekanntmachungen, Einladungen usw. werden mit Genehmigung Großherzoglicher Eisenbahndirektion durch Organe der Eisenbahn-Verwaltung zur Kenntnis der Mitglieder gebracht.

§ 15.

Änderung des Vereinszwecks.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich eingeholt werden.

§ 16.

Änderung der Satzung.

Anträge zur Abänderung der Satzung sind, sofern sie nicht vom Vorstande gestellt werden, schriftlich einzubringen und von mindestens 30 Mitgliedern zu unterzeichnen. Eine Änderung der Satzung kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn drei Viertel der Anwesenden sich dafür erklären und der Gegenstand der Tagesordnung 14 Tage vorher bekannt gemacht ist.

§ 17.

Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn $\frac{2}{3}$ der zeitigen Mitglieder, welche schriftlich zu befragen sind, sie beschließen.

Das Vermögen des Vereins ist bei der Auflösung desselben, wenn die letzte Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen hat, zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke, die den Angehörigen der Großherzogl. Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung zu Gute kommen, zu verwenden.

§ 18.

Die Satzung, sowie spätere Abänderungen derselben, sind zur Kenntnis Großherzoglicher Eisenbahn-Direktion zu bringen.

§ 19.

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26. März 1911 beschlossen. Sie tritt an Stelle der in der begründenden Versammlung am 9. Dezember 1900 ein geführten Satzung sofort in Kraft.